

90. Setzt die Bestätigung eines wegen Drohung anfechtbaren Rechtsgeschäfts voraus, daß zur Zeit der bestätigenden Erklärung der Einfluß der Drohung auf den Erklärenden aufgehört hat?

B.G.B. §§ 123, 144.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 13. April 1905 i. S. B. (Bekl. u. Widerkl.)
w. R. (Rl. u. Widerbekl.). Rep. VI. 282/04.

I. Landgericht Liegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin, in deren Geschäft der Bruder des Beklagten, J. B., als Reisender längere Zeit in Stellung gewesen war, behauptete Ende des Jahres 1902, daß der Genannte sie durch Unterschlagungen und Berechnung zu hoher Spesen um mehrere tausend Mark geschädigt habe; wegen Ersatzes des Schadens verhandelte sie mit dem Beklagten, der ihr am 2. Januar 1903 eine Urkunde ausstellte, worin er sich verpflichtete, der Klägerin für den Schaden aufzukommen, der derselben durch Nachlässigkeiten seines Bruders im Geschäft entstanden sei, und „den Betrag ratenweise abzuführen“ versprach; sofort verpflichtete er sich 1200 M, und den Rest in monatlichen Raten von 50 M zu zahlen.

Auf Grund dieser Schuldverpflichtung bezahlte der Beklagte an die Klägerin am 22. Januar 1903 die ersten 1200 M und weiter 35 M am 4. März und 65 M am 30. Mai 1903. Die Klägerin erhob auf Zahlung der Monatsrate mit 50 M für den Mai 1903 Klage, der der Beklagte eine Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens der ganzen Schuld und auf Rückzahlung der gezahlten 1300 M entgegensezte, mit der Behauptung, daß er zur Unterzeichnung der Urkunde vom 2. Januar 1903 widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden sei.

Aus den Gründen:

... „Der Beklagte hat ... die Verpflichtungserklärung vom 2. Januar 1903 ... rechtzeitig wegen widerrechtlicher Drohung (§ 123 B.G.B.) angefochten. Diese soll darin bestanden haben, daß die Klägerin die Veruntreuungen des Bruders des Beklagten zur Strafanzeige und damit diesen „ins Zuchthaus“ bringen würde, wenn der Beklagte nicht unterschreibe und zahle. Dadurch will der Beklagte, um Schande von seiner Familie abzuwenden, zur Unterzeichnung bestimmt worden sein. Das Berufungsgericht hat nicht geprüft, ob eine widerrechtliche Drohung vorliege; es hat diese Feststellung unterlassen, weil in dem Schreiben des Beklagten an die Klägerin vom 5. April 1903 eine Bestätigung des angefochtenen Rechtsgeschäfts

enthalten sei (§ 144 B.G.B.). Diese Annahme scheint jedoch von einer Verkennung der Voraussetzungen des § 144 B.G.B. auszugehen. Das Berufungsgericht glaubt eine Bestätigung eines wegen widerrechtlicher Drohung anfechtbaren Rechtsgeschäfts annehmen zu können, ohne auf die Frage, ob das letztere unter der Einwirkung einer solchen Drohung zustande gekommen ist, eingehen zu müssen. Das ist rechtsirrig. Ob die Erwägung des Berufungsgerichts, die Bestätigung nach § 144 B.G.B. setze auf seiten des Anfechtungsberechtigten Kenntnis des Anfechtungsgrundes, nicht aber des Anfechtungsrechts voraus, an sich zutreffend ist, oder nicht, kann ganz dahingestellt bleiben; denn diese Erwägung läßt die Bedenken, die gegen die Auffassung des Schreibens vom 5. April 1903 als Bestätigung bestehen, offen. Der Grund, weshalb ein durch Drohung mit einem Übel erzwungenes Geschäft der Anfechtung unterliegt, ist, daß nur der freie Wille Verpflichtungskraft hat.

Vgl. Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. 1 S. 442.

Soll also eine spätere Willenserklärung als Bestätigung des unter der Einwirkung einer Drohung zustande gekommenen Rechtsgeschäfts gelten, so ist die erste Voraussetzung die, daß die spätere Willenserklärung frei ist von dieser Einwirkung. Wenn die Bestätigung an demselben Mangel leidet, den sie beseitigen soll, so ist sie unwirksam. Das gilt nicht nur dann, wenn die neue Willenserklärung durch einen neuen Zwang beeinflusst wurde, sondern auch, wenn die Wirkung der früheren Drohung noch fortbauert. Eine Willenserklärung kann nur dann als Bestätigung eines wegen Drohung anfechtbaren Rechtsgeschäfts angesehen werden, wenn bei ihrer Abgabe die Zwangslage, in der der Erklärende bei dem ersten Geschäft handelte, aufgehört hat.

Vgl. Rehbein, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 1 S. 203 Nr. 7 b zu § 144.

Wenn also im gegebenen Falle der Beklagte bei Absendung des Schreibens vom 5. April 1903 noch Veranlassung hatte, die Verwirklichung des am 2. Januar 1903 ihm angedrohten Übels der Strafanzeige gegen seinen Bruder befürchten zu müssen, und das Schreiben unter dem Einflusse dieser Furcht stand, so kann von einer Bestätigung nicht die Rede sein. Es bedarf also der Feststellung, ob

die Verpflichtungserklärung vom 2. Januar 1903 durch widerrechtliche Drohung zustande gekommen ist,

vgl. über die Widerrechtlichkeit einer Drohung mit Strafanzeige
Jurist. Wochenschr. 1905 S. 134 Nr. 6,¹

und ob die durch diese für den Beklagten geschaffene Zwangslage bis zum 5. April 1903, etwa durch eine von anderer Seite erfolgte Strafanzeige oder durch einen Umstand, der dem Beklagten die Furcht vor dem angedrohten Übel benahm, beseitigt worden ist.

Aus diesen Gründen mußte das angefochtene Urteil der Aufhebung unterliegen."